

# Vereinsatzung Du bist Rheinhausen e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Du bist Rheinhausen
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist Duisburg.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **1. Zweck des Vereins ist die Förderung:**

- a) der Erziehung und Volksbildung (§ 52 II Nr.7 AO);
- b) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes (§ 52 II Nr. 8 AO);
- c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 II Nr.13 AO);
- d) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 II Nr.24 AO)

### **2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

- a) Konzeption und Durchführung von Bildungsangeboten z.B. Informationsplattform- und Angebote, Lesungen, Workshops/Seminare.

- b) Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die das Umweltbewusstsein fördern und den Erhalt und den Schutz der Natur, Umwelt und Artenschutz zum Ziel haben
- c) Durchführung von Vortrags und Diskussionsveranstaltungen, interkulturelle Projekte (wie Gesichter Rheinhausens, ein Projekt das Rheinhauser porträtiert), Konzerte und andere kultureller oder künstlerischer Veranstaltungen von und mit Menschen unterschiedlicher Herkunft.
- d) Konzeptionalisierung und Organisation von Treffen und Veranstaltungen mit Beteiligungsangeboten zur Förderung des demokratischen Staatswesens. Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen und zivilgesellschaftlicher Projekte, die positiv auf das Gemeinwohl der Bürger im Stadtteil einzahlen.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Person oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/ in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer\*innen
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (5) Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist persönlich und in Ausnahmefällen auch per Videochat oder Telefon möglich.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer\*in zu wählen.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Juristische Personen haben eine Stimme, die durch einen vorher festgelegten Vertreter wahrgenommen wird.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/r Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist.
- (16) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden (Umlaufverfahren). Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (17) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden, über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Aussprache.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus zwei bis vier natürlichen Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung erhalten. § 27 (2) Satz 3 BGB findet insoweit keine Anwendung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei sind die Bestimmungen des § 55 AO zu beachten.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer\*in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind, erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Ist eine zur Beschlussfassung über die

Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinweisen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine im Stadtgebiet Duisburg tätige steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck in Übereinstimmung mit den Zwecken von Du bist Rheinhausen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Der Beschluss hierüber wird in einfacher Mehrheit vom Vorstand getroffen.

Duisburg, 08.02.2021

\_\_\_\_\_  
Julia Hildebrand

\_\_\_\_\_  
Anne Hildebrand

\_\_\_\_\_  
Anna Bosbach-Plonka

\_\_\_\_\_  
Gunda Hildebrand

\_\_\_\_\_  
Bakri Eltom

\_\_\_\_\_  
Achim Philipp

---

Winfried Lülf

---

Sabine Hildebrand

---

Julia Fetting

---

Patrick Fijalkowski